



Bundesministerium für Arbeit
Sektion II - Arbeitsrecht und
Zentral-Arbeitsinspektorat
Favoritenstraße 7
1040 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
2021-	SP-GSt	Richard Ruziczka	DW	12372	DW	412372	2.8.2021
0.402.929		Christian Dunst					

Mobilitätspaket; Änderung des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitsruhegesetzes und des Kinder- und Jugend-Beschäftigungsgesetzes

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des oa Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erfolgt die Umsetzung der Bestimmungen aus dem „**EU-Mobilitätspaket**“ in nationales Recht. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um **Regelungen**, die den **Schutz der Gesundheit und der Sicherheit** von **ArbeitnehmerInnen im Transportbereich** verbessern sollen. Es ist erfreulich, dass dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf eine **Einigung der Sozialpartner** vorausgegangen ist und daher im Wesentlichen die geplanten Änderungen im AZG, ARG und KJBG begrüßt werden.

Das Wichtigste im Überblick:

- **Erweiterung des Geltungsbereiches** der bezughabenden Verordnungen zum sogenannten Mobilitätspakt ab 1. Juli 2026 auf **bestimmten Strecken** für LKW bereits ab einer **Höchstmasse von 2,5 Tonnen**;
- Das **Verbot** die regelmäßige **wöchentliche Ruhezeit im Fahrzeug** zu verbringen;
- Die Verpflichtung zur **Planung der wöchentlichen Ruhezeit**, um diese zumindest einmal monatlich zu Hause verbringen zu können;
- Neue Regelungen zu **Lenkzeiten die im Zusammenhang mit Heimfahrten stehen** und der Absolvierung der wöchentlichen Ruhezeit dienen;
- Die Verlängerung der **Mitführflicht von Lenkzeitaufzeichnungen** ab 31. Dezember 2024;

Den **Schutz der Gesundheit und Sicherheit** der ArbeitnehmerInnen im Transportbereich, aber damit eng im Zusammenhang stehend auch den der übrigen VerkehrsteilnehmerInnen nachhaltig zu heben ist ein **zentrales Anliegen**. Die in diesem Paket enthaltenen neuen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der erweiterten Dokumentationspflichten und Besserstellung der ArbeitnehmerInnen bei der Wochenendruhe sind **richtige und wichtige Schritte** zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in dieser bekanntermaßen herausfordernden Branche. Die Neuregelungen werden daher aus Sicht der **BAK überwiegend begrüßt**. Einige Anmerkungen seien aber im Folgenden erlaubt.

Zu ausgewählten Bestimmungen im Einzelnen:

Zu Artikel I (Änderung des Arbeitszeitgesetzes)

Zu Z 2 (§ 13 Abs 1 Z 2 lit a):

Nachdem diese Bestimmung ausschließlich für die grenzüberschreitende Güterbeförderung oder bei Kabotagebeförderungen Gültigkeit hat, wird im Hinblick auf den ArbeitnehmerInnen-schutz vor allem unter Verweis auf den Bereich der **PaketzustellerInnen** angeregt, diese Bestimmung auch auf den **nationalen Fahrzeugverkehr auszudehnen**. Gerade diese Branche ist nach unseren Beratungserfahrungen immer wieder mit nicht unerheblichen Arbeitszeitüberschreitungen konfrontiert.

Zu Z 4 (§ 15d Abs 3):

Der neue § 15d Abs 3 AZG sieht vor, dass unter „**außergewöhnlichen Umständen**“ von den Bestimmungen zur Lenkzeit in § 14a Arbeitszeitgesetz abgewichen werden kann, ohne dass diese „außergewöhnlichen Umstände“ genauer definiert werden. Hier wäre es wünschenswert dies **gesetzlich klar zu definieren**, um möglichen Missbrauch zu verhindern.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes 1987):

Zu § 26a KJBG

Nachdem alle Neufahrzeuge ab dem Jahr 2007 mit einem digitalen Kontrollgerät auszustatten sind und dadurch analoge Kontrollgeräte ersetzt werden sollen, erscheint es dringend geboten die **Ausbildung von Lehrlingen zu BerufskraftfahrerInnen** nur mehr auf **Fahrzeugen mit digitalem Kontrollgerät** zu gestatten, denn in ihrer späteren Praxis werden die Lehrlinge ausschließlich digitale Kontrollgeräte verwenden. Bei analogen Kontrollgeräten handelt es sich um längst überholte Technik. Es wird daher angeregt, die Bestimmungen zur Ausbildung von BerufskraftfahrerInnen so abzuändern, dass ein Verbot der Verwendung von analogen Kontrollgeräten in der Lehrlingsausbildung vorgesehen wird. Zudem sollten die Bestimmungen des **§ 26a KJBG** des vorliegenden Entwurfs auch für **Lehrlinge anwendbar gemacht werden, die bereits volljährig sind (§1 Abs 1a Z2 KJBG)**.

Über den vorliegenden Begutachtungsentwurf hinausgehend sei erwähnt, dass in den oben angeführten Sozialpartnerbesprechungen im BMA unter anderem **Konsens über die Notwendigkeit der Novellierung der LP-VO** erzielt werden konnte. Im Wesentlichen geht es darum, dass die Aufzeichnungen vom Beginn und Ende aller sonstigen Arbeitszeiten und der Gesamtdauer der Lenkzeiten entfallen können, wenn keine Ausnahme von der täglichen Höchst Arbeitszeit nach § 9 Abs 2 AZG wirksam ist.

Nachdem die tägliche Höchst Arbeitszeit von 10 auf 12 Stunden angehoben wurde, waren die Sozialpartner der Auffassung, dass eine Ausnahme von der täglichen Höchst Arbeitszeit nur mehr bei Vorliegen einer kollektivvertraglichen Ermächtigung erfolgen kann. Wir fordern, dass die lang diskutierte **Novellierung seitens des BMA** auch in Begutachtung geschickt wird.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

